



Merkblatt "Auskunft und Einsicht"¹

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Anspruchs auf Auskunft und Einsicht befinden sich in Art. 17 ff. des Datenschutzgesetzes des Kantons St.Gallen (abgekürzt DSG; sGS 142.1).

Art. 17 Grundsatz

¹ Das öffentliche Organ erteilt der betroffenen Person auf grundsätzlich schriftliches Gesuch hin und gegen Ausweis über die Identität Auskunft, welche Personendaten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich.

² Es gewährt auf Verlangen der betroffenen Person Einsicht in die Personendaten.

Art. 18 Beschränkung

Das öffentliche Organ lehnt Auskunft und Einsicht ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, soweit öffentliche oder schutzwürdige private Interessen Dritter überwiegen oder ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht.

Art. 19 Gebühr

Die Behandlung des Gesuchs um Auskunft und Einsicht ist in der Regel unentgeltlich.

Art. 23 Verfügung des öffentlichen Organs

Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es ein zur Durchsetzung ihrer Rechte eingereichtes Gesuch der betroffenen Person abweist.

2. Voraussetzungen

Der Anspruch auf Auskunft und Einsicht in die Personendaten erstreckt sich auf Bearbeitungen von Personendaten über die eigene Person. Zur Geltendmachung des Anspruchs ist es erforderlich, dass die betroffene Person ein (grundsätzlich schriftliches) Gesuch um Auskunft und Einsicht einreicht und sich über ihre Identität (Pass, Identitätskarte) ausweist.

3. Unentgeltlichkeit der Auskunft

Das Gesuch um Auskunft und Einsicht wird grundsätzlich unentgeltlich behandelt. Beim Auskunftsrecht handelt es sich um ein Kernelement des Datenschutzgesetzes, weshalb hohe Hürden an eine allfällige Kostenpflicht gestellt werden müssen. Abweichungen davon bedürfen der Angabe eines besonderen Grundes, weshalb der konkrete Fall das "übliche" oder "normale" Vorgehen nicht zulässt. Gebühren sind in zwei Fällen zulässig:

- a. Die Auskunftserteilung ist mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Dieser liegt vor, wenn das Verwaltungshandeln das übliche Mass übersteigt bzw. das normale Hervorholen und Kopieren eines Dossiers oder einzelner Aktenstücke erheblich überschreitet.²
- b. Der gesuchstellenden Person wurden die gewünschten Auskünfte in den vergangenen 12 Monaten bereits mitgeteilt, und sie kann kein schutzwürdiges Interesse an einer erneuten Auskunft nachweisen.

¹ Stand Juli 2020.

² Epiney/Fasnacht 11 N 37 in: Belser, Epiney, Waldmann, Datenschutzrecht, Bern 2011.



Die gesetzlichen Grundlagen für eine allfällige Kostenerhebung im Kanton St.Gallen ergeben sich aus Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³ in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenverordnung⁴ und dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung⁵. Selbst bei hohem Aufwand können jedoch höchstens CHF 300 verlangt werden.

4. Frist und Form der Auskunft

In der Regel hat die Auskunft schriftlich innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Mündliche Auskunft kann erteilt werden. Diese oder die Gelegenheit zur Einsicht vor Ort genügen nur, wenn die gesuchstellende Person einverstanden ist. Die Auskunft muss schriftlich erteilt werden, wenn es die gesuchstellende Person verlangt. Die schriftliche Auskunft kann auch elektronisch erfolgen, wobei die notwendige Verschlüsselung zu beachten ist.

Die Auskunft soll in allgemeinverständlicher Form erfolgen. Fachausdrücke sind zu erklären, Feldbeschreibungen einer Datenbank mitzuliefern.

5. Ausdrucke, Kopien, Versand

Die gesuchstellende Person hat Anspruch auf den postalischen Versand von Ausdrucken oder Kopien der sie betreffenden Aktenstücke; zumindest muss ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Einsicht vor Ort Kopien anzufertigen. Der Versand rechtfertigt eine Kostenerhebung nicht, da dieser im Fall einer Auskunftserteilung grundsätzlich erforderlich ist.

6. Beschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht

Das öffentliche Organ kann das Recht auf Auskunft und Einsicht beschränken, z.B. durch Abdecken, wenn

- a. öffentliche Interessen überwiegen,
- b. schutzwürdige private Interessen Dritter überwiegen oder
- c. ein formelles Gesetz die Beschränkung vorsieht.

Bei einer Abweisung des Gesuchs auf Auskunft oder Einsicht erlässt das öffentliche Organ eine beschwerdefähige Verfügung.

Für Fragen stehen Ihnen die regionalen Gemeindefachstellen
http://www.sg.ch/home/sicherheit/datenschutz/services/anschriften_regionale.html
und die kantonale Fachstelle Datenschutz
<http://www.sg.ch/home/sicherheit/datenschutz.html>
gerne zur Verfügung.

³ https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/951.1 (sGS 951.1).

⁴ https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/821.1 (sGS 821.1).

⁵ https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/821.5/annex (sGS 821.5).